

BGer 7B_379/2025 vom 5. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_379_2025

FR: TF 7B_379/2025 du 5 novembre 2025

IT: TF 7B_379/2025 del 5 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Entsiegelungsentscheid in einem Strafverfahren. Die Vorinstanz hat gemäss Art. 248a Abs. 1 lit. a und Abs. 4 in Verbindung mit Art. 380 StPO als einzige kantonale Instanz entschieden, weshalb die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 BGG offensteht. Da die Beschwerdeführer nicht Parteien des Strafverfahrens gegen die beschuldigte C._____ sind, kommt der angefochtene Entscheid für sie hinsichtlich seiner Wirkung einem End- oder Teilentscheid im Sinne von Art. 90 f. BGG gleich (vgl. Urteil 7B_128/2023 vom 14. Dezember 2023 E. 1.1 mit Hinweis). Sie sind gemäss Art. 81 Abs. 1 BGG zur Beschwerde legitimiert, soweit sie an den gesiegelten Aufzeichnungen und Gegenständen berechtigt sind. Die Beschwerdeführer legen nicht dar, weshalb sie am iPhone von C._____ (Position D7.1) berechtigt sein sollen; insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Da die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist unter Vorbehalt des Vorangegangenen auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Schriftstücke, Ton-, Bild- und andere Aufzeichnungen, Datenträger sowie Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen dürfen durchsucht werden, wenn zu vermuten ist, dass sich darin Informationen befinden, die der Beschlagnahme unterliegen (Art. 246 StPO). Darunter fallen insbesondere Gegenstände einer beschuldigten Person oder einer Drittperson, die voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden (vgl. Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO). Nach Art. 264 StPO dürfen jedoch gewisse Gegenstände und Aufzeichnungen - ungeachtet des Ortes, wo sie sich befinden und des Zeitpunktes, in welchen sie geschaffen worden sind - nicht beschlagnahmt werden. Macht die Inhaberin oder der Inhaber von sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenständen geltend, bestimmte Aufzeichnungen oder Gegenstände dürften aufgrund von Art. 264 StPO nicht beschlagnahmt werden, so versiegelt die Strafbehörde diese. Die Inhaberin oder der Inhaber hat das Siegelungsbegehren innert drei Tagen seit der Sicherstellung vorzubringen. Während dieser Frist und nach einer allfälligen Siegelung darf die Strafbehörde die Aufzeichnungen und Gegenstände weder einsehen noch verwenden (Art. 248 Abs. 1 StPO). Sobald die Strafbehörde feststellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber nicht mit der an den Aufzeichnungen oder Gegenständen berechtigten Person identisch ist, gibt sie dieser Gelegenheit, innert drei Tagen die Siegelung zu verlangen (Abs. 2). Stellt die Strafbehörde nicht innert 20 Tagen ein Entsiegelungsgesuch, so werden die versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände der Inhaberin oder dem Inhaber zurückgegeben (Abs. 3). Wird die Entsiegelung beantragt, prüft das zuständige Gericht, ob schutzwürdige Geheimnisinteressen oder andere gesetzliche Entsiegelungshindernisse einer Durchsuchung entgegenstehen (BGE 144 IV 74 E. 2.2; 141 IV 77 E. 4.1). Stellt das Gericht nach Eingang

des Entsigelungsgesuchs fest, dass die Inhaberin oder der Inhaber nicht mit der an den Aufzeichnungen oder Gegenständen berechtigten Person identisch ist, so informiert es diese über die Siegelung. Es gewährt der berechtigten Person auf Verlangen Akteneinsicht (Art. 248a Abs. 2 StPO). Das Gericht setzt der berechtigten Person eine nicht erstreckbare Frist von 10 Tagen, innert der sie Einwände gegen das Entsigelungsgesuch vorzubringen und sich dazu zu äussern hat, in welchem Umfang sie die Siegelung aufrechterhalten will. Stillschweigen gilt als Rückzug des Siegelungsbegehrens (Art. 248a Abs. 3 StPO).

E. 2.2

Die Beschwerdeführer bringen im Wesentlichen vor, die Staatsanwaltschaft habe die 20-tägige Frist zur Einreichung des Entsigelungsgesuchs verpasst und rügen in diesem Zusammenhang eine willkürliche Feststellung des Sachverhalts und eine Verletzung von Art. 248 f. StPO sowie ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör. Nach ihrer Auffassung hätte die Staatsanwaltschaft ein Entsigelungsgesuch stellen müssen, das sich explizit gegen sie (die Beschwerdeführer) richtet. Ein solches Gesuch - so die Beschwerdeführer - habe die Staatsanwaltschaft aber bis heute nicht gestellt, denn das Entsigelungsgesuch vom 12. Dezember 2024 richte sich ausschliesslich gegen C._____, obschon seit dem 7. Dezember 2024 die "Berechtigungsverhältnisse betreffend die beschlagnahmten Positionen [...] klar erkennbar" gewesen seien. Die Vorinstanz habe sie (die Beschwerdeführer) bis zum 30. Januar 2025 weder als Parteien des Entsigelungsverfahrens benannt noch begrüsst. Stattdessen habe die Vorinstanz das Entsigelungsverfahren erst eineinhalb Monate nach Eingang des Entsigelungsgesuchs auf sie (die Beschwerdeführer) ausgeweitet und das zuvor auf C._____ beschränkte Rubrum entsprechend ergänzt. Die Vorinstanz habe es zudem versäumt, im angefochtenen Entscheid darzulegen, weshalb sie "von rechtzeitig gegen die Beschwerdeführer gestellten Entsigelungsanträgen ausgehe".

E. 2.3

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden: Aus den Vorakten geht hervor, dass die Hausdurchsuchungen, bei denen die Aufzeichnungen und Gegenstände der Beschwerdeführer sichergestellt wurden, am 2. und am 6. Dezember 2024 stattgefunden haben. Die Staatsanwaltschaft beantragte am 12. Dezember 2024 die Entsigelung der sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenstände. Demnach hat sie die 20-tägige Frist von Art. 248 Abs. 3 StPO eingehalten. Dass sie die Beschwerdeführer im Entsigelungsgesuch nicht als Gesuchsgegner aufgelistet hat, ändert nichts daran. Art. 248a Abs. 2 StPO erlaubt es dem Gericht nämlich ausdrücklich, das Entsigelungsverfahren auf weitere Personen auszuweiten. Daraus folgt, dass die Strafbehörde im Entsigelungsgesuch nicht zwingend abschliessend festlegen muss, welche Personen im Entsigelungsverfahren als Parteien beizuziehen sind (vgl. Urteil 1B_80/2023 vom 27. März 2023 E. 3.2 mit Hinweis; BRECHBÜHL/THORMANN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 248a StPO). Weiter geht aus den Vorakten hervor, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführern vor Entscheidfällung Gelegenheit gegeben hat, sich dazu zu äussern, bezüglich welcher Gegenstände sie welche Geheimhaltungsinteressen geltend machen. Folglich ist nicht ersichtlich, inwiefern die Rechte der Beschwerdeführer dadurch verletzt worden sein sollen, dass sie im Entsigelungsgesuch der Staatsanwaltschaft vom 12. Dezember 2024 nicht als Gesuchsgegner genannt wurden. Auch eine Verletzung der behördlichen Begründungspflicht ist nicht ersichtlich; die Beschwerdeführer konnten den Entscheid der Vorinstanz vor Bundesgericht substantiiert anfechten.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.